

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf  
Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

## Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule - Beruf

*Fachtagung Übergangsmanagement Schule – Beruf*

*Marburg 25. – 26. März 2010*

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSHILFE.DE

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf  
Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### **Rechtspolitischer Maßstab für die Weiterentwicklung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben:**

#### **Art.27 Behindertenrechtskonvention (BRK)**

- Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf die Möglichkeit an, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt und angenommen wird (Abs. 1)
- sie verbieten Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art (Abs. 1 a)
- gewährleisten Chancengleichheit und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit (Abs. 1 b)
- stellen angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz sicher und fördern das Sammeln von Erfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für behinderte Menschen (Abs. 1 i, 1 j)

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSHILFE.DE | 2

## Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

- **Die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe am Arbeitsleben...**

- Gehört wie das „Recht auf Bildung“ zu den ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechten im Sinne von Art. 4 Abs. 2 BRK, zu deren voller Verwirklichung der Vertragsstaat unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel verpflichtet ist
- Ist in Deutschland bereits verstärkt unter Verweis auf Regelungen der BRK im Blickfeld der Politik...

im Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung, BT-Drucks. 16/10478, Seite 9  
In den Eckpunkten zur „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe“ der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der ASMK vom Nov. 2009 mit dem Ziel der vermehrten Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb von WfbM

## Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

- **Aus der BRK ergeben sich für die Gestaltung der Arbeitswelt und des Leistungsgeschehens zur beruflichen Teilhabe wichtige Impulse.**
- **Dazu gehört beispielsweise, dass berufsbildende Maßnahmen nicht mehr so stark wie bisher an bestimmte Orte der Leistungserbringung gebunden sein werden. Förderleistungen werden zunehmend auch dort stattfinden müssen, wo Berufsbildung, Umschulung und lebenslanges Lernen für alle ihren Platz haben, etwa in Betrieben und Berufsschulen.**
- **Gebraucht werden flexible Förderstrukturen und die konsequente Berücksichtigung der Wünsche und Mitbestimmungsrechte der Betroffenen.**

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

## Rechtliche Rahmenbedingungen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

**Normative Leitlinie für die Teilhabe am Arbeitsleben ist das Sozialgesetzbuch Neun (SGB IX). Es konkretisiert das Gleichstellungsgebot des Art. 3 Abs. 3 GG, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf, in einen Rechtsanspruch für behinderte und von Behinderung bedrohte Menschen, am Arbeitsleben teilzuhaben wie andere Bürger auch.**

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSILFE.DE | 5

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

## Grundlegende Bestimmungen im SGB IX: Kapitel 5 – Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben - §§ 33 - 46

### § 33 Absatz SGB IX:

**(1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.**

**(4) Bei der Auswahl der Leistung werden Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt angemessen berücksichtigt. ....**

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSILFE.DE | 6

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### § 33 Abs. 3 SGB IX enthält einen nicht abschließenden Katalog von in Betracht kommenden Leistungen, u. a. :

- Hilfen zur Erlangung oder Erhaltung eines Arbeitsplatzes...
- Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung;
- Individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung;
- Berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden
- Sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

**Konkretisierung nach den für die zuständigen RehaTräger geltenden Leistungsgesetzen**

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSHILFE.DE | 7

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### Die wichtigsten Optionen für die Teilhabe am Arbeitsleben:

- **Berufliche Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen (vgl. § § 64 ff. BBiG)**
- **Helfer-/Werker Ausbildung, § 66 BBiG bzw. § 42m HWO**
- **Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen der BA, § 33 Abs. 3 Nr. 2 SGB IX., insbes. BvB-Maßnahmen nach den § § 61, 61a SGB III.**
- **Berufliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung**
- **Aufnahme einer Beschäftigung im allg. Arbeitsmarkt oder einem Integrationsprojekt (§ 132 SGB IX)**
- **Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich der WfbM**
- **Arbeitsbereich der WfbM**

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSHILFE.DE | 8

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### Berufsvorbereitung in der Schule

- **Werkstufe/Übergangsstufe der Förderschule G**
- **Maßgeblich sind die Schulgesetze der 16 Bundesländer/Bildungspläne**
  - Zu den berufsvorbereitenden Maßnahmen während der Schulzeit sollten insbesondere gehören:
    - Förderung der Selbstständigkeit einschl. Mobilitäts- und Verkehrstraining
    - Praktika in Betrieben den allgemeinen Arbeitsmarkt sowie in der WfbM
    - Eine individuelle Fähigkeitsanalyse und daraus abgeleitete Planung des Übergangs in das Arbeitsleben, unter Einbeziehung der Eltern und beteiligten Leistungsträgern und -erbringern

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSILFE.DE | 9

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### Wichtige Akteure beim Übergang Schule – Beruf:

- **Arbeitsagentur und Integrationsamt**

#### § 101 SGB IX:

**Maßgabe der engen Zusammenarbeit von BA und Integrationsamt bei der Erfüllung der besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben.**

#### § 102 SGB IX

**Aufgabenkatalog Integrationsamt**

#### § 104 SGB IX

**Aufgabenkatalog BA**

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSILFE.DE | 10

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### Kernaufgaben der BA nach dem SGB III

- **Definition „Reha-Fall“ nach § 19 SGB III:**  
**Behindert im Sinne des § 19 SGB III sind Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben, wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert ist und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen.**
- **Katalog von Förderleistungen des § 33 SGB SGB IX wird im SGB III durch die §§ 97 ff. konkretisiert**
  - Allgemeine Leistungen nach § 100 SGB III
  - Besondere Leistungen nach §§ 102 ff. SGB III

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSILFE.DE | 11

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### Neues Instrument seit 2009:

#### Diagnose der Arbeitsmarktfähigkeit besonders betroffener behinderter Menschen nach § 33 Abs. 4 SGB IX - DIA-AM

- **Eigenständiges eignungsdiagnostisches Verfahren als Bestandteil des Verfahrens der BA**
- **Zielgruppe sind insbesondere junge Menschen im Grenzbereich von Lernbehinderung und geistiger Behinderung sowie Menschen mit psychischen Störungen und Verhaltensauffälligkeiten**
- **Es sollen damit zusätzlich zu ggfs. vorliegenden Gutachten Feststellungen zur Beschäftigungsfähigkeit/Werkstattbedürftigkeit getroffen werden**
- **Maßnahme von max. 12 Wochen Dauer**
  - Eignungsanalyse mit Einzel- u. Gruppenerprobungen (Phase 1)
  - Betriebliche Erprobung (Phase 2)

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSILFE.DE | 12

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### **Neue Maßnahme seit 2009: Unterstützte Beschäftigung - (UB) nach § 38 a SGB IX**

- **Zielsetzung: Dauerhafte Integration behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt**
- **Zielgruppe: Behinderte Menschen mit Leistungspotenzial im Grenzbereich zwischen allg. Arbeitsmarkt und WfbM**
- **Inhalt/Ablauf: Trägergestützte individuelle betriebliche Qualifizierung, Regeldauer 2 Jahre/ggfs. 3. Jahr; zust.: BA**
- **nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses ggfs. Berufsbegleitung, solange erforderlich; zust.: Integrationsamt**

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSHILFE.DE | 13

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### **Wichtiger Akteur im Netzwerk und Bindeglied zum allgemeinen Arbeitsmarkt:**

#### **Integrationsfachdienst (IFD) nach §§ 109 ff. SGB IX**

**Aufgabenkatalog des § 110 Abs. 2 SGB IX, insbesondere:**

- **Erarbeitung von individuellen Fähigkeits-, Leistungs- und Interessenprofilen in enger Kooperation mit dem behinderten Menschen, dem Auftraggeber und der abgebenden Einrichtung ...der schulischen Bildung,**
- **Unterstützung der BA bei der Berufsorientierung und –beratung in den Schulen einschl. der auf jeden einzelnen Jugendlichen bezogenen Dokumentation**
- .....

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSHILFE.DE | 14

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

**Entscheidend ist die dem Bedarf entsprechende frühzeitige Einbindung und Beauftragung der IFD durch die Integrationsämter sowie die BA einschließlich der Finanzierung der Kosten, die dem IFD durch die Wahrnehmung der Aufgaben der RehaTräger entstehen!**

(Vgl. auch die gemeinsame Empfehlung nach § 113 Abs. 2 SGB IX zur Inanspruchnahme der IFD [www.bar-frankfurt.de](http://www.bar-frankfurt.de))

**Aktuelle Problematik:**

Gefahr von Qualitätseinbußen und Verlust der Kontinuität der IFD-Arbeit durch Einführung der „offenen Ausschreibung“ der IFD-Leistungen durch die BA mit Änderung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A) ab dem 1. April 2010

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILFHE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSILFHE.DE | 15

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

**Sozialpolitische Zielsetzung:**

**Eckpunkte der ASMK zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, Beschluss vom ....November 2009**

**Berufliches Orientierungsverfahren**

**„Alle Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen an Förder- und Regelschulen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf nehmen mit einem angemessenen zeitlichen Abstand vor ihrer Schulentlassung an einem individuellen beruflichen Orientierungsverfahren im Hinblick auf die Teilhabemöglichkeiten am Arbeitsleben teil.“**

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILFHE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSILFHE.DE | 16

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### **Eckpunkte ASMK 2009 (Forts.):**

**„Das Verhältnis zu den bisherigen Instrumenten (z. B. Eingangsverfahren WfbM, Verfahren vor dem Fachausschuss; DIA – AM) ist neu zu bestimmen. Vorrangiges Ziel ist eine Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt.“**

**„Damit soll auch für den Personenkreis der schwerstbehinderten Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf die Chancen auf ihre Teilhabe am Arbeitsleben...ERGÄNZEN.....“**

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSHILFE.DE | 17

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### **Eckpunkte ASMK:**

- **Zur Abklärung von Stärken, Bedürfnissen und Wünschen sollen Praktika vorrangig in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes durchgeführt, begleitet und evaluiert werden.**
- **Ergebnis des beruflichen Orientierungsverfahrens ist die Klärung des weiteren beruflichen Werdegangs des jungen Menschen mit Behinderungen in Abstimmung mit ihm, den Erziehungsberechtigten und dem zuständigen Leistungsträger.**
- **Neben den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen sind Erziehungsberechtigte, Lehrkräfte, Bundesagentur für Arbeit, Träger der Sozialhilfe und Jugendhilfe sowie Integrationsfachdienste angemessen zu beteiligen.**
- **Zudem sind verstärkt Kooperationen mit regionalen Betrieben aufzubauen.**

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSHILFE.DE | 18

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### Eckpunkte ASMK 2009:

- **Beim beruflichen Orientierungsverfahren handelt es sich um eine Aufgabe, bei der Schule und Bundesagentur für Arbeit eine gemeinsame Verantwortung mit jeweils eigenen Zuständigkeiten haben. Die inhaltliche Ausgestaltung und Federführung bedürfen noch der Abstimmung mit der Kultusministerkonferenz und der Bundesagentur für Arbeit.**
- **Gute Beispiele in einigen Ländern bilden eine geeignete Grundlage für weitergehende Überlegungen und Absprachen.**
- **Auch sind unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit auf Länderebene Regelungen zur Umsetzung zu treffen. Hierzu ist auch eine gesetzliche Verankerung dieser neuen Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.**

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILFTE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSILFTE.DE | 19

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### Gesetzgeberische Perspektiven:

- **Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP ist das Vorhaben einer Reform der Eingliederungshilfe nicht erwähnt**
- **Die Bundesregierung plant die Erstellung eines „Aktionsplanes“ zur Umsetzung der UN-BRK; die Weiterentwicklung der „Teilhabe am Arbeitsleben“ müsste ein Bestandteil davon sein**
- **Bis Ende 2010 ist das BMAS mit den Aufgaben „Reform Jobcenter“ sowie „Umsetzung der Urteile des BVerfG zu den Regelsätzen ausgelastet**
- **Abzuwarten bleibt, ob die Bundesländer eigene gesetzgebungsreife Vorschläge vorlegen werden.**

BUNDESVEREINIGUNG LEBENSILFTE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V., RAIFFEISENSTRASSE 18, 35043 MARBURG, TEL.: 06421 491-0, WWW.LEBENSILFTE.DE | 20

## Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### Wegweiser für die Einführung sind schon erprobte Projekte

- wie die Berufswegekonferenz in Baden – Württemberg ([www.kvjs.de](http://www.kvjs.de))
- Und das Projekt Schule - Beruf Bayern

## Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf

Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

### Entwicklung der Fallzahlen in der Eingliederungshilfe – 3. Erhebung der BAGüS, Januar 2010

- Leistungsempfänger in WfbM im Jahr 2005: 210.300
- Leistungsempfänger in WfbM im Jahr 2008: 233.500
- Prognose Leistungsempfänger WfbM für 2014: 267.100

= Steigerungsrate 2005 - 2014 um 27 %  
Steigerungsrate 2000 - 2010 betrug 39,4 %

#### Fazit:

- 1.) Steigerungsrate flacht ab, aber ein für 2010 erwartetes „Fließgleichgewicht“ von Zugängen und altersbedingten Abgängen wird auf absehbare Zeit nicht erreicht
- 2.) Instrumente zur Verbesserung der Integration von mehr behinderten Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (z. B. UB, DIA-AM) greifen (noch) nicht.

Rechtliche Rahmenbedingungen des Übergangs Schule – Beruf  
Ulrich Hellmann, Leiter des Referats Recht, Bundesvereinigung Lebenshilfe  
RA Oliver Kestel

***Vielen Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit!***